

Bestimmungen zu 2G-Gottesdiensten und Chorveranstaltungen

Ab Samstag, den 27.11. finden alle Gottesdienste in St. Josef nach einer Vorgabe des Erzbistums **nach der 2G-Regel statt**. D.h., dass wir nur Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorzeigen, zum Gottesdienst in die Kirche lassen dürfen. Es werden 2G-Ausweise vergeben, mit deren Hilfe die Einlasskontrolle und Anwesenheitsdokumentation deutlich beschleunigt wird. Die Nachweise sind dennoch immer mitzubringen. Von der 2G-Regel ausgenommen sind:

- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, sie können mit einem gültigen Testnachweis den Gottesdienst mitfeiern.
- Personen unter 18 Jahren, sie müssen negativ getestet sein. Eltern können den Test für ihre Kinder zu Hause durchführen und das negative Testergebnis selbst bestätigen (Formular im Anhang).
- Von der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sowie Schüler und Schülerinnen, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schüler und Schülerinnen erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises oder der formlosen Bestätigung durch die Eltern.

In der Pfarrei findet, wie vom EBO vorgesehen, ein **3G-Gottesdienst** an jedem Sonn- und hohen Feiertag statt. Dieser beginnt **sonntags um 10.30 Uhr in Corpus Christi** (Conrad-Blenkle-Str. 64, 10407 Berlin).

Bitte beachten Sie auch folgende Informationen zum **Chorsingen**:

Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) können nur unter 2G+-Bedingungen stattfinden, d.h. alle Beteiligten müssen geimpft oder genesen sein **und** getestet sein.

Personal mit unmittelbarem Kundenkontakt, sowie für die Veranstaltung unabdingbare Personen, müssen die 2G-Bedingung erfüllen oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung nachweisen. Diese Ausnahme gilt gemäß der Verordnung nicht für Brandenburg.

Ausgenommen von der 2G-Regel (geimpft oder genesen) sind

- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; sie müssen mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Kinder ab 6 Jahren müssen negativ getestet sein. Bei Schülern und Schülerinnen (unter 18 Jahre), die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, gilt als Nachweis der Schülersausweis.

**Bescheinigung über das Vorliegen
eines positiven oder negativen Antigentests
zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus
bei Personen unter 18 Jahren**



Angaben zur getesteten Person

Name, Vorname _____
vollständige Anschrift _____
Geburtsdatum _____

Bezeichnung des verwendeten Antigen-Schnelltests

Name des Tests _____
Hersteller _____
Testdatum/Testuhrzeit _____

Name der beaufsichtigenden Person _____
Testdatum und Uhrzeit _____

Testergebnis positiv* negativ

Datum / Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

* Wer einen Selbsttest macht, der positiv ausfällt, sollte diesen durch einen PCR-Test bestätigen lassen und sich vorsichtshalber solange zu Hause in Isolation begeben, bis das Ergebnis vorliegt. (www.bundesgesundheitsministerium.de)